



GERMANY  
TRADE & INVEST

Germany Trade and Invest  
Gesellschaft für  
Außenwirtschaft und  
Standortmarketing mbH

Villemombler Straße 76  
53123 Bonn  
Germany

T. +49 (0)228 249 93-0  
F. +49 (0)228 249 93-212  
[info@gtai.de](mailto:info@gtai.de)  
[www.gtai.de](http://www.gtai.de)

**Bereich Recht**  
**Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht**

Bonn, 3.1.2012

**RECHTSNEWS**

Ausgabe 1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren:

Die neueste Ausgabe der Rechtsnews liegt vor, in der wir für Sie wieder aktuelle und geschäftspraktische Rechtsinformationen zusammengestellt haben.

*Zum Inhalt*

Wirtschafts- und steuerrechtliche Bestimmungen ändern sich weltweit zum Teil rasant. Für Ihr Auslandsgeschäft ist es daher wichtig, stets auf dem Laufenden zu bleiben. In dem vorliegenden Newsletter kurz und knapp zusammengefasste Informationen über die aktuellen Entwicklungen in einzelnen Ländern verschaffen Ihnen einen schnellen Überblick. Darüber hinaus informieren wir Sie über im Vormonat in die Rechtsdatenbank eingestellte Länderberichte sowie über in der Verantwortung des Bereichs Recht/Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht erstellte Publikationen.

*Eine Bitte*

Sollten sich die uns übermittelten Angaben zu Ihrer Person oder Ihrem Unternehmen geändert haben oder sind Sie an der regelmäßigen Zusendung der Rechtsnews nicht mehr interessiert, so bitten wir um kurze Nachricht an folgende E-Mail: [helge.freyer@gtai.de](mailto:helge.freyer@gtai.de). Abonnenten, die sich über das Internet angemeldet haben, nutzen bitte die im Newsletter dafür vorgesehene Rubrik „Profil ändern/ abmelden“. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Freyer

Leiterin des Bereichs Recht  
Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht  
Germany Trade & Invest

Sitz der Gesellschaft  
Corporate Headquarters  
**Berlin**

Amtsgericht  
Registered at Local District Court  
**Charlottenburg**

Handelsregisternummer  
Registration Number  
HRB 107541 B

Geschäftsführer  
Chief Executives  
**Dr. Jürgen Friedrich**  
**Michael Pfeiffer**

Steuernummer  
Tax Number  
**37/234/21352**

Vorsitzender des Aufsichtsrats  
Chairman of the Supervisory  
Board  
**Jochen Homann**  
Staatssekretär  
State Secretary

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Technologie  
Federal Ministry of Economics  
and Technology

Gefördert vom Bundesministe-  
rium für Wirtschaft und Techno-  
logie und vom Beauftragten der  
Bundesregierung für die Neuen  
Bundesländer aufgrund eines  
Beschlusses des Deutschen  
Bundestages.

Promoted by the Federal Ministry  
of Economics and Technology  
and the Federal Government  
Commissioner for the New  
Federal States in accordance  
with a German Parliament  
resolution.



## Länderkurzinformationen (alphabetisch)

### **Dänemark**

#### **Mahnverfahren ausgeweitet / Rechtspflegegesetz neu bekanntgemacht**

(gtai) Dänemark hat die Höchstgrenze, bis zu der nach dänischem Zivilprozessrecht ein Mahnverfahren möglich ist, verdoppelt. Seit dem 1.10.2011 sind Mahnverfahren nach § 477a des dänischen Rechtspflegegesetzes (Retsplejeloven) nicht mehr nur für Ansprüche bis zu 50.000 Dänischen Kronen, sondern für Forderungen bis zu einer Höhe von 100.000 Dänischen Kronen (derzeit ca. 13.448 Euro) möglich.

Rechtliche Grundlage der Änderung ist das dänische Gesetz Nr. 614 vom 14.6.2011 ([Lov nr 614 af 14/06/2011](#)). In die [neue Gesetzesbekanntmachung des dänischen Rechtspflegegesetzes vom 17.11.2011 \(Retsplejeloven, LBK nr 1063\)](#) ist diese Änderung bereits eingearbeitet.

Weiterführende Erläuterungen zur Rechtsverfolgung in Dänemark enthalten

- Recht kompakt Dänemark von Germany Trade & Invest ([www.gtai.de/recht-kompakt](http://www.gtai.de/recht-kompakt)) und
- die Rubrik „Rechtsschutz“ im Dänemark-Länderbeitrag des „Portal 21“ ([www.portal21.de/daenemark](http://www.portal21.de/daenemark))

Weitere Informationen: Germany Trade & Invest, Bereich Recht, E-Mail: [recht@gtai.de](mailto:recht@gtai.de). (S.U.)

### **Deutschland/Welt**

#### **Wer oder was ist RESIST?**

(gtai) RESIST steht für Resisting Extortion and Solicitation in International Transactions.

Dazu nachstehende Pressemitteilung der ICC-Deutschland vom 9.12.2011 mit dem Titel *Internationaler Antikorruptionstag: Deutsches Global Compact Netzwerk, ICC Deutschland und Transparency Deutschland stellen das Schulungsinstrument „RESIST“ vor, Unternehmen im Umgang mit Dilemmasituationen im Auslandsgeschäft stärken:*

*Das Deutsche Global Compact Netzwerk, die Internationale Handelskammer (ICC) Deutschland und Transparency International Deutschland stellten anlässlich des Internationalen Antikorruptionstages am 9.12.2011 die deutsche Fassung des Schulungsinstruments „**RESIST**“*



**- Erpressung und Bestechungsforderungen in internationalen Geschäften widerstehen" vor.**

*RESIST richtet sich an alle international tätigen Unternehmen, die den Gefahren von Bestechungsforderungen ausgesetzt sind. Das **Schulungsinstrument** möchte insbesondere auch mittelständische Unternehmen (KMU) sensibilisieren. Sie sind im Allgemeinen ungeschützt gegen diese Art von Forderungen als größere Unternehmen und sind im Wettbewerb in einer schwächeren Position, um solchen Forderungen zu widerstehen.*

*Peter von Blomberg, stellvertretender Vorsitzender von Transparency Deutschland: „Durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis zeigt RESIST, wie Unternehmen und Mitarbeiter sich in Dilemmasituationen im Auslandsgeschäft verhalten sollten. Durch die Auseinandersetzung mit diesen konkreten Situationen und möglichen Handlungsoptionen, werden sie das nächste Mal besser wissen, wie sie Korruption vermeiden können.“*

*Aufgrund verschärfter Strafverfolgung und steigender Ansprüche an unternehmerische Verantwortung wird auch im Mittelstand zunehmend die Notwendigkeit erkannt, noch stärker gegen Korruption vorzugehen. Studien von Beratungsgesellschaften zeigen, dass die Mehrheit der mittelständischen Unternehmen Compliance als wichtig erachtet. Allerdings hat nur knapp die Hälfte der mittelständischen Unternehmen Compliance-Maßnahmen schon praktisch umgesetzt.*

3

*Jürgen Janssen von der Geschäftsstelle des Deutschen Global Compact Netzwerks: „Unternehmen stehen steigenden gesetzlichen Anforderungen gegenüber und Korruption wird auch generell von Kunden, Geschäftspartnern und der Gesellschaft allgemein immer weniger als Kavaliärsdelikt angesehen und zunehmend der Schaden durch Korruption erkannt. Doch gibt es kaum praktische Angebote, die die Firmen unterstützen, diesen Anforderungen in der Praxis gerecht zu werden. RESIST kann diese Lücke schließen, indem es an konkreten Beispielen zeigt, wie Unternehmen und ihre Mitarbeiter ganz praktisch auf unangemessene Forderungen reagieren und diesen begegnen können.“*

*Der deutsche Mittelstand stellt einen wichtigen Exportfaktor dar. Unter den zehn wichtigsten Handelspartnern Deutschlands befinden sich einige besonders korruptionsanfällige Länder wie China und Italien. Sie erreichen auf dem Transparency-Korruptionswahrnehmungsindex 2011 weniger als 5,0 von 10,0 Punkten [Skala von 10 für „sehr integer wahrgenommen“ bis 0 für „sehr korrupt wahrgenommen“]. Darüber hinaus ist der deutsche Mittelstand auch in osteuropäischen Ländern wie Russland, Tschechien und Ungarn aktiv vertreten. Diese Länder rangieren ebenfalls unter der Fünf-Punkte-Marke des Korruptionswahrnehmungsindex 2011.*

*Angelika Pohlenz, Generalsekretär der ICC Deutschland: „Korruptionsprävention ist nicht nur für deutsche Unternehmen relevant, sondern weltweit ein Thema für Unternehmer. Daher ist es gut, dass RESIST in verschiedenen Sprachen vorliegt, unter anderem auf Arabisch, Chinesisch, Spanisch und Russisch. Damit erleichtern wir auch einheimischen Mitarbeitern vor Ort den Zugang zu dem Schulungsangebot.“*

*RESIST ist ein gemeinsames Projekt der Internationalen Handelskammer (ICC), Transparency International, United Nations Global Compact und World Economic Forum Partnering Against*



*Corruption Initiative. Das Schulungsinstrument wurde 2010 auf Englisch veröffentlicht. Herausgeber der deutschen Fassung sind Transparency International Deutschland und ICC Deutschland. Ihre deutsche Druckfassung wird vom Deutschen Global Compact Netzwerk und von der Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt.*

*Der weltweite Antikorruptionstag am 9. Dezember erinnerte an die Unterzeichnerkonferenz der UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) in Mexiko im Jahr 2003. Deutschland hat die UN-Konvention gegen Korruption noch immer nicht ratifiziert. Grund dafür ist die ausstehende Verschärfung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung (§108e StGB)."*

Zum Thema:

- Vollversion von RESIST [http://www.icc-deutschland.de/fileadmin/ICC\\_Dokumente/Marketing/RESIST\\_Broschuere\\_German.pdf?PHPSESSID=fo8kj5idu7gefmo47pm5t75nl1](http://www.icc-deutschland.de/fileadmin/ICC_Dokumente/Marketing/RESIST_Broschuere_German.pdf?PHPSESSID=fo8kj5idu7gefmo47pm5t75nl1)
- Kontakte:
- Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk, Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Dr. Jürgen Janssen, Tel. 030/7 26 14 0
- ICC Deutschland e.V., Angelika Pohlenz, Generalsekretär, Dr. Katrin Rupprecht, Pressesprecherin, Tel. 030/200 7363 00
- Transparency International Deutschland e.V., Dr. Peter von Blomberg, stellvertretender Vorsitzender, Dr. Andreas Novak, Leiter der Arbeitsgruppe Wirtschaft, Dr. Christian Humborg, Geschäftsführer, Tel. 030/54 98 98 0

4

## **EU**

### **Bulgarien/Rumänien: Beteiligung am Europäischen Wirtschaftsraum**

(gtai) Im Amtsblatt der EU Nr. L 318 vom 1.12.2011 wurde die *Mitteilung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum und der vier Nebenabkommen* mit veröffentlicht:

„ Die erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum und der vier Nebenabkommen, die am 25. Juli 2007 in Brüssel unterzeichnet wurden, sind am 8. November 2011 abgeschlossen worden. Folglich ist dieses Übereinkommen gemäß Artikel 6 Absatz 2 am 9. November 2011 in Kraft getreten.“

Zum Thema:

- [Mitteilung über das Inkrafttreten vom 1.12.2011](#)



- [Beschluss des Rates vom 8.11.2011](#) über den Abschluss eines Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum und der vier Nebenabkommen
- [Beschluss des Rates vom 23.7.2007](#) über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum und der vier Nebenabkommen

Weitere Informationen: Dmitry Marenkov, Tel.: 0228/24993-362, Email: [dmitry.marenkov@gtai.de](mailto:dmitry.marenkov@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

### **Dienstleistung im Auftrag und nach den Anweisungen eines Dritten. Markenverletzung?**

(gtai) Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache C-119/10 durch Urteil vom 15.12.2011 wie folgt entschieden:

*„Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Dienstleistender, der im Auftrag und nach den Anweisungen eines Dritten Aufmachungen abfüllt, die der Dritte ihm zur Verfügung gestellt hat, der darauf zuvor ein Zeichen hat anbringen lassen, das mit einem als Marke geschützten Zeichen identisch oder ihm ähnlich ist, nicht selbst eine Benutzung dieses Zeichens vornimmt, die nach dieser Bestimmung verboten werden kann.“*

Zum Thema:

- [EuGH-Urteil vom 15.12.2011 \(Rechtssache C-119/10\)](#)
- Pressemitteilung Nr. 136/11 vom 15.12.2011 zum Urteil in der Rechtssache C-119/10 [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_83679/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_83679/)
- [Erste Richtlinie 89/104/EWG](#) des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ; [Berichtigungen](#)
- Siehe zu „Onlinediensten“ aber u.a. das [EuGH-Urteil vom 12.7. 2011\(Rechtssache C-324/09\)](#)

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).



## Erbschaften und Doppelbesteuerung

(gtai) Im Amtsblatt der EU Nr. L 336 vom 20.12.2011 wurde die [Empfehlung der Kommission vom 15.12.2011 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Erbschaften](#) veröffentlicht.

In dieser Empfehlung wird dargelegt, wie die Mitgliedstaaten Maßnahmen anwenden oder bestehende Maßnahmen verbessern können, um eine durch die Erhebung von Erbschaftsteuern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten bedingte Doppel- oder Mehrfachbesteuerung zu vermeiden. Die Empfehlung gilt entsprechend für Schenkungsteuern, sofern Geschenke nach denselben oder ähnlichen Regelungen wie Erbschaften besteuert werden.

Während *Verordnungen* allgemeine Geltung haben und *Richtlinien* hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sind, zählen *Empfehlungen* zu den nicht verbindlichen Rechtsakten ([siehe Art. 288 AEUV](#)).

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

## Reform der Mehrwertsteuer: Unternehmens- und wachstumsfreundlichere Gestaltung

6

(gtai) Das vor 40 Jahren eingeführte Mehrwertsteuersystem soll nach dem Willen der EU-Kommission überarbeitet werden. In einer [Pressemitteilung der Kommission vom 6.12.2011 \(IP/11/1508\)](#) heißt es dazu (Auszug):

„Die Mehrwertsteuer (MwSt), die von den Bürgern entrichtet und bei den Unternehmen erhoben wird, macht mehr als 20 % der Staatseinnahmen aus. Sie hat daher erhebliche Auswirkungen auf jeden einzelnen EU-Bürger. Mittlerweile sind jedoch 40 Jahre seit der Einführung des EU-MwSt-Systems vergangen und es zeigt sich, dass dieses System mit unserer dienstleistungsorientierten und technologiebasierten Wirtschaft nicht mehr vereinbar ist. Die Zeit ist reif für eine ehrgeizige **MwSt-Reform**“, erklärte Algirdas Šemeta, EU-Kommissar für Steuern und Zollunion, Audit und Betrugsbekämpfung.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 6.12.2011 eine Mitteilung über die Zukunft der Mehrwertsteuer angenommen. Darin werden die wesentlichen Merkmale, die dem neuen MwSt-System zugrunde liegen müssen und die erforderlichen prioritären Maßnahmen zur Schaffung eines einfacheren, effizienteren und robusteren MwSt-Systems festgelegt.

Die Vision von einem neuen MwSt-System stützt sich auf drei übergeordnete Ziele:

- Erstens muss die Mehrwertsteuer für die Unternehmen praktikabler werden. Ein einfacheres, transparenteres MwSt-System würde die Unternehmen von erheblichen Verwaltungslasten befreien und zu einem intensiveren grenzübergreifenden Handel ermutigen. Dies wiederum kommt dem Wachstum zugute. Zu den Maßnahmen für eine unternehmensfreundlichere MwSt gehören die Ausweitung des Konzepts einer einzigen Anlaufstelle für grenzübergreifende Transaktionen, die Standardisierung von MwSt-



Erklärungen und die Gewährleistung eines ungehinderten und leichten Zugangs zu den Einzelheiten aller nationalen MwSt-Systeme über ein zentrales Webportal.

- Zweitens muss die MwSt effizienter gestaltet werden, um die Konsolidierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu unterstützen. Durch eine breitere Steuerbemessungsgrundlage und eine beschränkte Anwendung ermäßigter Steuersätze könnten ohne die Erhöhung von Steuersätzen neue Einnahmen für die Mitgliedstaaten geschaffen werden. In einigen Mitgliedstaaten könnte der MwSt-Regelsatz ohne Auswirkungen auf die Einnahmen sogar gesenkt werden, wenn Befreiungen und Ermäßigungen abgeschafft würden. In der Mitteilung werden die Grundsätze angeführt, nach denen sich die Überprüfung von Steuerbefreiungen und ermäßigten Steuersätzen richten sollte. Bei ihrer Überprüfung der Steuerpolitik der Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters wird die Kommission zudem die Anwendung ermäßigter Steuersätze und Steuerbefreiungen in den Mitgliedstaaten analysieren (siehe [MEMO/11/11](#)).
- Drittens muss den gegenwärtigen enormen Einnahmeverlusten durch nicht erhobene Mehrwertsteuer und Betrug ein Ende gesetzt werden. Schätzungen zufolge werden rund 12 % der gesamten zu erhebenden Mehrwertsteuer nicht eingenommen (sog. Mehrwertsteuerlücke). Im Jahr 2012 wird die Kommission einen Mechanismus zur schnellen Reaktion vorschlagen, mit dem die Mitgliedstaaten bei Verdacht auf Betrug besser reagieren können. Zudem wird die Kommission untersuchen, ob die gegenwärtig bestehenden Mechanismen zur Betrugsbekämpfung, wie z. B. Eurofisc, gestärkt werden müssen und welche Möglichkeiten für die Einrichtung eines grenzübergreifenden Audit-Teams zur Erleichterung multilateraler Kontrollen bestehen.
- Letztlich ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass sich die seit langem bestehende Frage nach einem Wechsel zu einem Mehrwertsteuersystem auf der Grundlage einer Besteuerung im Ursprungsland nicht länger stellt. Daher wird die Mehrwertsteuer weiterhin im Bestimmungsland (d. h. in dem Land, in dem der Kunde ansässig ist) erhoben und die Kommission wird an der Schaffung eines modernen, auf diesem Grundsatz basierenden EU-Mehrwertsteuersystems arbeiten. „

#### *Zum Thema:*

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Zukunft der Mehrwertsteuer, Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System, das auf den Binnenmarkt zugeschnitten ([KOM\(2011\) 851 endgültig](#))
- Website der EU-Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion, [Ausgewählte Mitteilungen der Kommission, die für den Bereich der MwSt. in der Europäischen Union von großer politischer und strategischer Bedeutung sind](#)

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).



## **Niederlassungsfreiheit: Verlegung des Gesellschaftssitzes/EuGH-Urteil**

(gtai) *Eine Regelung eines Mitgliedstaats, die die sofortige Einziehung der Steuer auf die nicht realisierten Wertzuwächse bei den Vermögensgegenständen einer Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, zum Zeitpunkt dieser Verlegung vorschreibt, ist unverhältnismäßig.*

In diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-371/10 durch Urteil vom 29.11.2011 wie folgt entschieden:

„1. Eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, ohne dass die Verlegung des Sitzes ihre Eigenschaft als Gesellschaft nach dem Recht des ersten Mitgliedstaats berührt, kann sich auf Art. 49 AEUV berufen, um die Rechtmäßigkeit einer ihr von dem ersten Mitgliedstaat anlässlich dieser Sitzverlegung auferlegten Steuer in Frage zu stellen.

2. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass

– er einer Regelung eines Mitgliedstaats *nicht entgegensteht*, wonach der Betrag der Steuer auf die nicht realisierten Wertzuwächse beim Vermögen einer Gesellschaft endgültig – ohne Berücksichtigung möglicherweise später eintretender Wertminderungen oder Wertzuwächse – zu dem Zeitpunkt festgesetzt wird, zu dem die Gesellschaft aufgrund der Verlegung ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat aufhört, in dem ersten Mitgliedstaat steuerpflichtige Gewinne zu erzielen. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob sich die besteuerten nicht realisierten Wertzuwächse auf Kursgewinne beziehen, die im Aufnahmemitgliedstaat angesichts der dort geltenden Steuerregelung nicht zum Ausdruck kommen können;

– er einer Regelung eines Mitgliedstaats *entgegensteht*, die die sofortige Einziehung der Steuer auf die nicht realisierten Wertzuwächse bei den Vermögensgegenständen einer Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, zum Zeitpunkt dieser Verlegung vorschreibt. „

*Zum Thema:*

- [EuGH-Urteil vom 29.11.2011](#)
- [EuGH- Pressemitteilung Nr. 128/11 vom 29.11.2011](#): „Das Unionsrecht steht grundsätzlich der Besteuerung der nicht realisierten Wertzuwächse beim Vermögen einer Gesellschaft anlässlich der Verlegung ihres Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat nicht entgegen.“
- [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV)
- [Art. 49 AEUV](#)



Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

### **Kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung/ „Single Permit“ für Bürger aus Drittstaaten**

(gtai) Am 23.12.2011 wurde im Amtsblatt der EU Nr. L 343 die [Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten](#) veröffentlicht. Die Richtlinie ist bis zum 25.12.2013 in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Vom Anwendungsbereich der Bestimmungen werden Bürger aus Drittstaaten erfasst, die beantragen, sich zu Arbeitszwecken in einem Mitgliedstaaten aufhalten zu dürfen oder die bereits legal in einem Land der EU wohnen und arbeiten (Art. 3).

Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung werden zukünftig mit der sog. kombinierten Erlaubnis (Single Permit) erteilt. Sie wird in der Richtlinie definiert als „von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellter Aufenthaltstitel, der es einem Drittstaatsangehörigen gestattet, sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu Arbeitszwecken aufzuhalten“.

Arbeitskräften, denen eine solche kombinierte Erlaubnis vorliegt, haben ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie sich aufhalten, in Bezug u.a. auf (siehe Art. 12)

- die Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassung sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren.

Darüber hinaus dürfen sie einer Gewerkschaft beitreten und sind gleichgestellt in Bezug auf Pensionszahlungen, Sozialversicherung sowie Arbeitsmarktservice.

Die EU-Mitgliedstaaten können allerdings Einschränkungen dieser Gleichbehandlungsrechte vornehmen.

*Zum Thema:*

- [Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 13.12.2011](#): „Bürger aus Drittstaaten: klare Rechte und kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung“

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).



## **Steuerrecht: Doppelbesteuerung im Verhältnis Mutter- und Tochtergesellschaften**

(gtai) Die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23.7.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten wird aufgehoben. Aufgrund häufiger und zahlreicher Änderungen in wesentlichen Punkten wurde die Thematik neu gefasst. Die Neufassung in Form der [Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30.11.2011](#) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten wurde im Amtsblatt der EU Nr. L 345 vom 29.12.2011 veröffentlicht.

Die Richtlinie zielt darauf ab, Dividendenzahlungen und andere Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften von Quellensteuern zu befreien und die Doppelbesteuerung derartiger Einkünfte auf Ebene der Muttergesellschaft zu beseitigen.

*Zum Thema:*

- [Richtlinie 90/435/EWG](#) des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
- EU-Kommission, Generaldirektion „Steuern und Zollunion“, [Website: „Mutter und Tochtergesellschaften in der Europäischen Union“](#), m.w.N.

10

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

## **Mehrwertsteuer: Erläuterungen zur Rechnungsstellung ab 2013**

(gtai) Bis zum 31.12.2012 ist die [Richtlinie 2010/45/EU](#) des Rates vom 13.7.2010 zur Änderung der *Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften in den Mitgliedstaaten* umzusetzen, deren Rechtsvorschriften sodann ab dem 1.1.2013 anzuwenden sind.

„Ziel der Richtlinie ist die weitere Vereinfachung der Rechnungsstellungsvorschriften durch Abbau vorhandener Hemmnisse und Barrieren. Sie stellt die Gleichbehandlung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen her ohne den Verwaltungsaufwand für Papierrechnungen zu erhöhen und soll die Akzeptanz elektronischer Rechnungen durch Einräumung der Wahlfreiheit hinsichtlich der Rechnungsstellungsmethode fördern“ - so die EU-Kommission, Generaldirektion „Steuern und Zollunion“ auf ihrer Website [„MwSt.-Vorschriften für die Rechnungsstellung“](#).

Um eine „einheitlichere rechtliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu fördern und Unternehmen die Informationen zu liefern, die sie benötigen, um sich rechtzeitig an die neuen Regelungen anpassen zu können“ wurden am 21.12.2011 Erläuterungen zu den Mehrwertsteuervorschriften für die Rechnungsstellung in 21 Sprachen vorgelegt. Die deutsche Sprachfassung ist [hier](#) abrufbar.



Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

## **Öffentliche Aufträge: Vereinfachung der Vergaberegeln geplant**

(gtai) Um Wachstum und Beschäftigung in der EU zu stärken, sollen die europäischen öffentlichen Aufträge modernisiert werden. Einer Pressemitteilung der Kommission vom 20.12.2011 (IP/11/1580) ist dazu zu entnehmen (Auszug):

*„Die von der Kommission (...) angekündigte Überarbeitung der öffentlichen Auftragsvergabe ist Teil eines Gesamtpakets, mit dem die öffentliche Auftragsvergabe in der Europäischen Union tiefgreifend modernisiert werden soll. Zu diesem Programm gehört auch eine Richtlinie über Konzessionen, die bislang auf europäischem Niveau nur teilweise reguliert waren und spezifische Merkmale aufweisen, die eine gesonderte Regelung rechtfertigen; die Kohärenz der allgemeinen Reform bleibt aber gewahrt.*

(...)

### **Hintergrund:**

Mit der vorgeschlagenen Reform sollen die vorhandenen Möglichkeiten und Instrumente tiefgreifend modernisiert werden. 11

1. Ziel Nr. 1 ist die **Vereinfachung und Flexibilisierung** der Vergaberegeln und -verfahren. Diesbezüglich schlägt die Kommission insbesondere Folgendes vor:
  - die Möglichkeit eines verstärkten Rückgriffs auf Verhandlungen, die den Vergabebehörden eine besser an ihre Bedürfnisse angepasste Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen zum besten Preis ermöglicht;
  - die Ausweitung und mittelfristig die allgemeine Nutzung elektronischer Mittel als Kommunikationsmittel bei öffentlichen Aufträgen, denn sie vereinfachen die öffentliche Auftragsvergabe erheblich;
  - eine drastische Verringerung der Verwaltungslast, d. h. auch der von den Wirtschaftsteilnehmern beizubringenden Unterlagen, die ihnen das Leben erleichtern wird.
1. Förderung des Zugangs der KMU zu öffentlichen Aufträgen: Dieser Zugang wird durch die Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungslast und einen starken Anreiz für die Auftragsvergabe an KMU sowie die Beschränkungen in Bezug auf die für die Einreichung eines Angebots erforderliche Finanzkraft erleichtert *und verstärkt*.
2. *Gleichzeitig soll die vorgeschlagene Reform eine **bessere qualitative Verwendung der öffentlichen Auftragsvergabe erleichtern**, indem sozialen Kriterien und Umweltkriterien Rechnung getragen wird, sei es den Lebenszykluskosten oder der*



*Eingliederung schutzbedürftiger und benachteiligter Personen, womit ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 geleistet wird.*

3. Zudem beinhaltet die Reform:

- Verbesserungen der bestehenden Garantien zur Behebung von Interessenkonflikten und Bekämpfung von Günstlingswirtschaft und Korruption, um die Integrität der Verfahren angesichts der auf dem Spiel stehenden Finanzmittel besser zu gewährleisten;
- Bestellung einer einzigen nationalen Behörde in jedem Mitgliedstaat, die für die Beaufsichtigung, Ausführung und Kontrolle der öffentlichen Aufträge zuständig ist, um eine bessere Anwendung der Regeln vor Ort sicherzustellen.

### **Richtlinie über Konzessionen: Vervollständigung des Rechtsrahmens für die öffentliche Auftragsvergabe**

*Der Richtlinienvorschlag über Konzessionen deckt Partnerschaftsabkommen zwischen einer in der Regel öffentlichen Stelle und einem oftmals privaten Unternehmen in Fällen ab, in denen letzteres das Betriebsrisiko für die Wartung und Entwicklung von Infrastrukturen übernimmt (Häfen, Wasserversorgung, Parkhäuser, gebührenpflichtige Autobahnen usw.) oder aber Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt (Energie, Gesundheitswesen, Wasserversorgung und -behandlung, Abfallbeseitigung usw.).* 12

*Diese Richtlinie ergänzt den europäischen Rahmen für die öffentliche Auftragsvergabe. Sie fände auch auf Dienstleistungskonzessionen Anwendung, die bislang nicht unter das abgeleitete Recht fallen. Die vorgeschlagenen Regeln sollen einen klaren Rechtsrahmen schaffen, der die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet, die öffentliche Auftraggeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Sie sollen einen wirksamen Zugang aller europäischen Unternehmen zum Konzessionsmarkt gewährleisten, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen. Auch könnten sie so den Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften fördern, bei denen die Konzessionen ein privilegiertes Instrument sind.*

*Deshalb schlägt die Kommission vor, die Konzessionen obligatorisch im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Auch schlägt sie vor, die Pflichten der Vergabebehörden zu konkretisieren, was die Wahl der Auswahl- und Zuschlagskriterien betrifft, bestimmte Basisgarantien vorzuschreiben, die beim Vergabeverfahren einzuhalten sind, und die Vorteile der Richtlinie in Bezug auf den Regress auf dem Gebiet öffentlicher Aufträge auf alle Personen auszuweiten, die eine Konzession erhalten möchten, sowie Klarstellungen z. B. zum System der Änderungen von Konzessionen vorzunehmen, die derzeit ausgeführt werden.*

*Die geplanten Bestimmungen schaffen keine übermäßige Verwaltungslast und gelten einheitlich für Konzessionen Auftragsvolumen, bei denen das grenzübergreifende Interesse offensichtlich von größerem ist."*

Zum Thema:



- Pressemitteilung der Kommission ([IP/11/1580](#)): „Modernisierung der europäischen öffentlichen Aufträge zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung“ – Volltext
- EU-Kommission, Ihr Europa – Ihre Chance, [Website Öffentliche Aufträge](#)
- EU-Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, [Website Öffentliches Auftragswesen](#)

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

## Frankreich

### Notariat für Europäer

(gtai) Frankreich hat das Staatsangehörigkeitserfordernis zur Ausübung des Notarberufs in Frankreich gelockert. Nunmehr dürfen nicht nur Franzosen, sondern auch Angehörige anderer EU-/EWR-Staaten sich als Notare in Frankreich niederlassen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Rechtsgrundlage der Änderung ist das französische Dekret Nr. 2011-1309 vom 17.10.2011, bekanntgemacht im französischen Amtsblatt (Journal Officiel de la République Française) vom 19.10.2011 ([Décret n° 2011-1309 du 17 octobre 2011 relatif aux conditions d'accès aux fonctions de notaire](#)).

13

Weitere Informationen: Germany Trade & Invest, Bereich Recht, E-Mail: [recht@gtai.de](mailto:recht@gtai.de).

## Großbritannien

### Doppelbesteuerungsabkommen: Abfindungen an Arbeitnehmer

(gtai) Gemäß BMF-Schreiben vom 2.12.2011 - IV B 3 - S 1301-GB/10/10001 (2011/0926572) – „ist mit dem britischen Finanzministerium am 8.11.2011 die nachstehende Verständigungsvereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 3 des DBA GB getroffen worden:

*Gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen - im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet - haben die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zur **Besteuerung von Abfindungen** (bei Vertragsbeendigung), die ein in einem Vertragsstaat ansässiger Arbeitgeber an einen nunmehr im anderen Vertragsstaat ansässigen ehemaligen Arbeitnehmer zahlt, Folgendes vereinbart:*

*(1) Die **Zuordnung des Besteuerungsrechts** von Abfindungen an Arbeitnehmer ist abhängig vom wirtschaftlichen Hintergrund der jeweiligen Zahlung. Ist einer Abfindung*



**Versorgungscharakter** beizumessen, kann sie nach Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden.

(2) Handelt es sich dagegen bei der Abfindung um eine im Rahmen eines Arbeitsvertrags geleistete Nachzahlung von Löhnen, Gehältern oder anderen Vergütungen oder wird die **Abfindung allgemein für die Auflösung des Arbeitsvertrags** gewährt, so kann sie nach Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer in der Zeit vor der Auflösung des Arbeitsvertrags teils in dem Vertragsstaat seiner damaligen Ansässigkeit oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten und teils in dem anderen Staat tätig war, kann die Abfindung auch in diesem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur der Anteil der Abfindung, der der Beschäftigungsdauer im anderen Staat im Verhältnis zur gesamten Beschäftigungsdauer vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entspricht. Die zuständigen Behörden können gegebenenfalls im Einzelfall eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

(3) Diese Vereinbarung ist auf die in Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens genannten Einkünfte nicht anzuwenden.

(4) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Maßgebend für das Inkrafttreten ist der Tag der zuletzt vorgenommenen Unterzeichnung. Die Vereinbarung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

14

(5) Wird das Abkommen durch ein neues Abkommen ersetzt, das inhaltsgleiche Regelungen zur Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit enthält, ist diese Vereinbarung entsprechend auf das neue Abkommen anzuwenden.

Zum Thema:

- [BMF-Schreiben vom 2.12.2011](#): „Deutsch-britisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA GB); Verständigungsvereinbarung über die Zuordnung des Besteuerungsrechts von Abfindungen“
- Abkommen vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermöge (DBA GB) [Deutsch](#) / [Englisch](#)
- 

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

### **Doppelbesteuerungsabkommen/Schiedsverfahren**

(gtai) Mit dem britischen Finanzministerium ist bereits am 20.9.2011 eine Verständigungsvereinbarung gemäß Artikel 26 Absatz 5 Satz 4 des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA GB) getroffen worden („Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik



Deutschland zur Regelung der Durchführung des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 26 Absatz 5 des am 30. März 2010 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“).

Mit der Vereinbarung werden die Regelungen des DBA GB zum Schiedsverfahren (Artikel 26 Absatz 5) konkretisiert.

*Zum Thema:*

- [Verständigungsvereinbarung zur Regelung der Durchführung des Schiedsverfahrens](#), BMF-Schreiben vom 10.10.2011 (GZ IV B 3 - S 1301-GB/11/10003, DOK 2011/0757911), veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2011, Teil I, vom 9.11.2011 (BStBl. 2011 I S. 956 ff.)
- gtai-Recht Aktuell-Meldung vom 30.5.2011 [„Großbritannien – Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft getreten“](#)
- [Art. 26 DBA GB](#) (Verständigungsverfahren)

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

15

### **Online-Mediatorenverzeichnisse**

(gtai) Seit dem 1.10.2011 unterhält das Justizministerium des Vereinigten Königreichs in seinem Online-Auftritt ein Verzeichnis der Mediatoren in Zivilsachen in England und Wales ([Civil Mediation Online Directory](#)). In diesem können nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmer nach Mediatoren für Streitigkeiten im privatrechtlichen Bereich recherchieren. Hierbei ist lediglich der Bezirk (county), in dem der Mediator arbeitet, vorher auszuwählen.

Mediatoren aus Schottland, die Mitglied des Scottish Mediation Network sind, findet man hingegen im [Scottish Mediation Register](#).

Weiterführende Erläuterungen zu Schiedsverfahren und Mediation in England enthält der Großbritannien-Beitrag des „Portal 21“ ([www.portal21.de/grossbritannien](http://www.portal21.de/grossbritannien)) in der Rubrik [„Außergerichtliche Streitbeilegung“](#).

Weitere Informationen: Germany Trade & Invest, Bereich Recht, E-Mail: [recht@gtai.de](mailto:recht@gtai.de). (S.U.)



## ***Großbritannien/Gibraltar***

### **Besteuerung von offshore-Unternehmen europarechtswidrig**

(gtai) Mit Urteil vom 15.11.2011 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass eine Besteuerung von Unternehmen, die von der Zahl der Arbeitnehmer und der Größe der genutzten Geschäftsräume abhängt, eine unzulässige Beihilferegulung ist.

Gegenstand der Entscheidung war eine Steuerregelung bezüglich off-shore-Unternehmen in Gibraltar. Die Kombination einer Besteuerung aus Lohnsummensteuer und Gewerbesteuer führte dazu, dass offshore-Unternehmen, die typischerweise keine Arbeitnehmer beschäftigen und keine Geschäftsräume nutzen, keine Körperschaftsteuer entrichten müssen. Genau dies stellt jedoch nach Ansicht des EuGH eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe dar.

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht).

## ***Indien***

16

### **Öffnung des Retail-Marktes - Regierung rudert zurück**

(gtai) Überraschend hat die indische Regierung am 7.12.11 ihre Ankündigung zur Öffnung des Einzelhandelsmarktes für ausländische Investoren zurückgezogen.

Widerstand gegen die als festes Vorhaben angekündigte Reform kam nicht nur von der oppositionellen Bharatiya Janarta Party sondern - und dies verwundert politische Beobachter - auch aus den Reihen der eigenen Koalition. Offensichtlich war die geplante Öffnung nicht hinreichend abgestimmt.

Die Ankündigung zur Öffnung des Retail Marktes hatte die abweichenden Parteien zu einer Blockade der laufenden Wintersitzungsperiode des Parlaments veranlasst, wodurch wesentliche Gesetzesvorhaben wie das Antikorruptionsgesetz (Lok Pal Bill, 2011) vor dem Scheitern standen.

Es ist unklar, ob Maßnahmen zur Öffnung des Einzelhandelsbereichs für ausländische Investoren kurz- oder mittelfristig wieder in Erwägung gezogen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die umstrittene, aber vielfach für erforderlich gehaltene Reform, für einen längeren Zeitraum gescheitert ist.

Weitere Informationen: Frauke Schmitz-Bauerdick LL.M., Tel.: 0228/24993-432, Email: [frauke.schmitz-bauerdick@gtai.de](mailto:frauke.schmitz-bauerdick@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)



## ***Irland***

### **Universal Social Charge: Eine unter das DBA fallende Steuer**

(gtai) Seit dem 1.1.2011 wird die seit 2009 erhobene „Income Levy“ durch die „Universal Social Charge (USC) ersetzt. Die „USC“ wird in Irland vom Einkommen natürlicher Personen als Zuschlag zur „Income Tax“ ab 4.004 Euro in Stufen-Sätzen von 2%, 4% und 7 % des Bruttoeinkommens erhoben.

Deutschland und Irland sehen die „USC“ als gemäß Artikel I Abs. 2 des Deutsch-irischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA-IRL) unter das Abkommen fallende Steuer an. Dies gilt auch für das am 30.3.2011 unterzeichnete neue DBA-IRL (Artikel 2 Abs. 4), das noch nicht in Kraft getreten ist.

Zum Thema:

- [BMF-Schreiben vom 1.12.2011](#) (GZ IV B 3 - S 1301-IRL/0-03, DOK 2011/0956750): Deutsch-irisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-IRL); Unter das Abkommen fallende Steuern
- [Abkommen vom 17. Oktober 1962](#) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer <sup>17</sup>
- [Abkommen vom 30. März 2011](#) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (noch nicht in Kraft)
- [Website des Bundesministeriums der Finanzen – Staatenbezogene Informationen: Irland](#)
- Informationen der irischen Finanzverwaltung ([Revenue – Irish Tax and Customs](#)), insbesondere [USC](#)

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

## ***Israel***

### **Bestimmungen im Bereich erneuerbare Energien**

(gtai) Erneuerbare Energien (nach der Definition der israelischen Bestimmungen *Energie aus Wärme, Solarkraft, Wind, Biogas, Biomasse und anderen „nachwachsenden“ Quellen mit Ausnahme von fossilen Energieträgern*) machen in Israel nach wie vor nur einen verschwindend geringen Anteil (1%) aus. In den vergangenen Jahren sind jedoch einige



Bestimmungen erlassen worden, die den israelischen Markt verstärkt für erneuerbare Energien zugänglich machen sollen.

Bereits seit 1996 konnten private Anbieter aufgrund des *Gesetzes zur Regelung des Elektrizitätssektors* Lizenzen zur Gewinnung von Elektrizität erhalten. Der Hauptstromanbieter (Israel Electric Corporation Ltd) war auch verpflichtet, den so produzierten Strom abzunehmen. Gleichwohl wurde diese Möglichkeit kaum von Produzenten erneuerbarer Energien genutzt. Ein Grund hierfür könnte das bislang geltende Vergütungssystem für Produzenten erneuerbarer Energien gewesen sein.

Bis vor kurzem wurde die Erzeugung von erneuerbarer Energien ausschließlich mittels eines prämierten-basierten Vergütungssystems gefördert. Das bedeutete, dass der private Energieproduzent von erneuerbaren Energien zusätzlich zum festgeschriebenen Einkaufspreis eine Prämie ausgezahlt bekam. Die Höhe dieser Prämie war von dem Umfang des eingesparten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes abhängig. In den vergangenen Jahren ist der Gesetzgeber - insbesondere im Bereich der Solar- und Windenergie - zu einer Einspeiseregulierung übergegangen, wie sie auch in vielen europäischen Ländern verwendet wird.

Für Solaranlagen gelten folgende Regelungen:

- Für kleine Einrichtungen wurden von der Regulierungsbehörde im Jahr 2008 Richtlinien<sup>18</sup> herausgegeben. Bis zu einer Anlagengröße von 50kW war eine Einspeisevergütung von 2,01 NIS/kW vorgesehen. Dieser Satz galt allerdings nur bis einschließlich Ende 2011 und wird sich ab dem Folgejahr um jährlich 4% verringern. Neue Einrichtungen können von dieser Regelung allerdings nicht mehr profitieren, da die Bestimmung auf das Erreichen der Gesamtkapazität kleiner Anlagen von 50MW beschränkt war. Dieser Schwellenwert wurde bereits erreicht.
- Entsprechende Regelungen wurden Ende 2009 für mittelgroße Einrichtungen (51kW bis 5 MW) eingeführt. Diese Bestimmungen sehen eine Einspeisevergütung von 1,49 NIS/kW vor. Beginnend im Jahr 2011 reduziert sich dieser Satz um jährlich 5%. Auch diese Regelung gilt nur bis zum Erreichen der angestrebten Gesamtkapazität mittelgroßer Einrichtungen von insgesamt 300 MW.
- Für große Einrichtungen wurden Bestimmungen erst im Oktober 2011 eingeführt. Für solche Anlagen (über 5MW) gilt eine Einspeisevergütung von 1,07 NIS/kW; für Einrichtungen mit einer Kapazität von über 60MW sogar nur von 0,98 NIS/kW. Diese Regelung ist befristet bis zum Erreichen der angepeilten Gesamtkapazität großer Anlagen von 800 MW oder bis Ende 2017.

Für Windanlagen hat die Regulierungsbehörde ebenfalls im Oktober 2011 folgende Regelungen aufgestellt:

- Bis zum Erreichen einer Gesamtkapazität aus Windkraft von 440MW (oder bis Ende 2014) gilt eine Einspeisevergütung in Höhe von 0,53 NIS/kW.



- Nach Überschreiten dieser Kapazität gilt eine Einspeisevergütung von 0,49 NIS/kW, allerdings nur solange, bis entweder eine Gesamtkapazität von 800 MW erreicht wird oder bis zum Ablauf des Jahres 2017.

Zwar wird allgemein damit gerechnet, dass sich infolge der neuen Regelungen der Anteil erneuerbarer Energien mittelfristig erhöhen wird. Gleichzeitig hat die Regulierungsbehörde zwei Verordnungsentwürfe vorgelegt, welche die Einspeisevergütungen reduzieren sollen. Zwar ist über diese Entwürfe noch zu entscheiden, eine vernünftige Planung für Investoren bleibt damit jedoch schwierig, auch wenn die Regierung grundsätzlich daran interessiert ist, den Anteil erneuerbarer Energien zu fördern.

Weitere Informationen: Niko Sievert, Tel.: 0228/24993-367, Email: [niko.sievert@gtai.de](mailto:niko.sievert@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) .

### **Steuerliche Änderungen zum 1.1.2012**

(gtai) Das israelische Parlament hat im Dezember 2011 einige Gesetzesänderungen im Einkommensteuergesetz verabschiedet, welche (sofern unten nicht abweichend angegeben) ab dem 1.1.2012 wirksam werden. Im Einzelnen sind dies folgende Änderungen:

- der Körperschaftsteuersatz wird von 24% auf 25% erhöht;
- der maximale Einkommensteuersatz wird von 45% auf 48% erhöht;
- Zusatzsteuer in Höhe von 2% für Einkommen über 1 Mio. NIS;
- die beabsichtigten Steuersenkungen des Körperschaftsteuer- und Einkommensteuersatzes bis zum Jahr 2016 wurden verworfen;
- die Kapitalertragssteuer wurde von 20% auf 25% angehoben und für meldepflichtige Beteiligungen (substantial shareholding) von 25% auf 30%;
- die maximale Höhe des Einkommens, aus dem Beiträge in die Sozialversicherung eingezahlt werden müssen, wird auf 40.790 NIS gesenkt;
- die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer werden von 5,9% auf 6,5% in 2014, auf 7% in 2015 und auf 7,5% in 2016 steigen;
- gleichzeitig wird es mehr Absetzmöglichkeiten für bestimmte Altersvorsorgeleistungen und Eltern geben.

19

#### Weitere Informationen

- finden Sie auf der Webseite des israelischen Finanzministeriums unter <http://www.justice.gov.il/MOJHeb/Reshumot/> (nur Hebräisch);



- erhalten Sie über den Auskunftsdienst der Germany Trade & Invest: Niko Sievert, Tel.: 0228/24993-367, Email: [niko.sievert@gtai.de](mailto:niko.sievert@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht).

## **Kroatien**

### **...wird 28. Mitgliedstaat der EU/Beitrittsvertrag unterzeichnet**

(gtai) Nachdem die Europäische Kommission am 12.10.2011 den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union befürwortet hat, gab es auch vom Europäischen Parlament am 1.12.2011 „grünes Licht“ (564 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen, 32 Enthaltungen).

Am 9.12.2011 – während des EU-Gipfeltreffens in Brüssel - wurde nun der Beitrittsvertrag von Kroatien und den Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. In der Folge muss der Vertrag von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Kroatien kann damit am 1. Juli 2013 das 28. Mitgliedsland der EU werden.

Zum Thema:

- [EP-Pressemitteilung vom 1.12.2011](#) "Kroatiens EU-Beitritt: Parlament gibt grünes Licht" 20
- [Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Republik Kroatien auf den Beitritt zur Europäischen Union vom 12.10.2011](#) (KOM(2011) 667 endgültig)
- [Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 12.10.2011](#) (IP/11/1182): „Kommission empfiehlt Einleitung der nächsten Etappen des EU-Beitritts“, mit weiteren Nachweisen
- [Website der Kommission zum Beitrittsprozess Kroatiens](#)
- [Kroatisches Portal über den Stand der Beitrittsverhandlungen](#)
- EU-Kommission, Generaldirektion *Erweiterung*: [„Erweiterungsstrategie und Fortschrittsberichte“](#)
- [Länderbericht Kroatien aus der gtai-Reihe „Recht kompakt“](#) (Basisinformationen):
- [Gesetze in Kroatien, gtai-Linklisten „Ausländische Gesetze“](#)
- [gtai-Recht Aktuell-Meldung vom 29.6.2011](#): „Kroatien - EU-Beitrittsvertrag bis Ende 2011 und kroatisches Wirtschaftsrecht“
- gtai-Publikation [„Wirtschaftstrends zum Jahreswechsel 2011/12“](#)

Weitere Informationen: Dmitry Marenkov, Tel.: 0228/24993-362, Email: [dmitry.marenkov@gtai.de](mailto:dmitry.marenkov@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht).



## **Litauen**

### **Einheitlicher Ansprechpartner Litauens bietet elektronische Unterstützung grenzüberschreitender Dienstleistungen**

(gtai) Unter dem Titel *Point of single contact for services and products* stellt Litauen ein überzeugendes Onlineangebot zur **Förderung grenzüberschreitender Dienstleister** zur Verfügung.

Der [elektronische Einheitliche Ansprechpartner \(eA\) Litauens](#) hat rechtliche Informationen über **Genehmigungen und Lizenzen für Dienstleistungserbringer** ebenso im Programm wie allgemeine Informationen für Unternehmen, und zwar jeweils auf Englisch. Ergänzend gibt es Onlinefassungen von Formularen, Kontaktangaben zu Anlaufstellen in Litauen sowie Hinweise zu den zur Verfügung stehenden unternehmensbezogenen Online-Prozeduren, die nicht zuletzt mit Hilfe der sicheren **Kommunikationsplattform** des litauischen elektronischen eA, der sog. *message box*, genutzt werden können.

Zusätzliche Dienstleistungen des litauischen Unternehmensportals umfassen beispielsweise einen Downloadbereich mit Informationen zu Litauen als Wirtschaftsstandort mit Hilfe unterschiedlicher Medien (*Library*) oder auch direkte Service-Leistungen (*Business services*).<sup>21</sup> Überdies bietet das sog. **Business Gateway Lithuania** ein zusätzliches [Informationsangebot für den litauischen Dienstleistungssektor](#), ebenfalls durchgehend englischsprachig und online frei zugänglich. Hier stehen etwa diese **litauischen Dienstleistungssektoren** (*Sectors List*) im Mittelpunkt, und zwar mit Informationen zu den erforderlichen Genehmigungen, mit sonstigen Angaben (*Useful Information*) und mit der Möglichkeit der **Online-Beantragung von Genehmigungen** (*Apply for Permits*):

- Unterricht und Weiterbildung (*Teaching services*)
- Erholung und Sport (*Recreation organization and sports activities*)
- Verkaufsförderung (*Sales*)
- Beratungsdienstleistungen (*Professional and technical activities*)
- Werbung (*Advertisement*)
- Litauischer Bausektor (*Construction*)
- Transport und Lagerung (*Transportation, passenger transportation, warehousing and postal services*)
- Land- und Forstwirtschaft (*Agriculture, forestry and fish farming*).

Weitere Informationen: Martin Ondrejka, Tel.: 0228/24993-371, E-Mail: [unternehmer@portal21.de](mailto:unternehmer@portal21.de)



## **Luxemburg**

### **Durchführungsverordnungen zum neuen Niederlassungsgesetz**

(gtai) Mit drei großherzoglichen Durchführungsverordnungen zum neuen Niederlassungsgesetz vom 2.9.2011 sind die gesetzlichen Regelungen konkretisiert worden. Unter anderem werden in Annexen die einschlägigen Berufe einschließlich ihrer Tätigkeitsmerkmale aufgeführt sowie die hierfür erforderlichen Qualifikationen präzisiert.

Konkretisiert werden auch Form und Inhalt eines Antrags auf ministerielle Erlaubnis für die Schaffung, Änderung oder Aufhebung von Gewerbeflächen von mehr als 400qm Verkaufsfläche.

Die **Durchführungsverordnungen** wurden im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial A n° 248 de 2011) veröffentlicht.

Zum Thema:

- gtai-Rechtsartikel vom 3.11.2011: [„Luxemburg: Neues Niederlassungsgesetz vom 2.9.2011/Luxemburg ersetzt für Handwerker „Ad-hoc-Zertifikat“ durch Bescheinigung über vorherige Meldung/Von Achim Kampf“](#) 22

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht).

## **Malaysia**

### **Wettbewerbsgesetz tritt in Kraft**

(gtai) – Am 1.1.2012 tritt der bereits im Juni 2010 verabschiedete Competition Act, 2010 in Kraft. Ziel ist der Schutz des freien Wettbewerbs und damit eine Förderung von Handel, Industrie und Verbraucher. Die Competition Commission, die über die Einhaltung des Competition Acts wachen soll, hat bereits zum 1.1.2011 ihre Arbeit aufgenommen.

Der Competition Act, 2010 findet Anwendung auf jegliche kommerzielle Betätigung sowohl in Malaysia als auch außerhalb Malaysias, insoweit als der malaysische Wettbewerb berührt ist. Er verbietet wettbewerbsbeschränkende vertikale und horizontale Vereinbarungen sowie den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Vertikale oder horizontale Vereinbarungen verstoßen dann gegen wettbewerbsrechtliche Vorgaben, wenn sie geeignet sind, den freien Wettbewerb zu beeinträchtigen. Auf horizontaler Ebene kann dies gelten unter anderem für Preis- oder Produktionsabsprachen. Auf vertikaler Ebene kann eine wettbewerbsbeeinträchtigende Vereinbarung vorliegen, wenn der



Vertragspartner gezwungen wird, bestimmte Produkte abzunehmen oder von bestimmten Vertragspartnern benötigte Waren zu beziehen.

Verboten ist zudem der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung beispielsweise durch unfaire Preis- oder Vertriebsgestaltung oder einer unzulässigen Beschränkung des Marktzugangs für Dritte.

Da die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben des Competition Acts im malaysischen Geschäftsverkehr bislang noch keinen Einfluss hatten, ist davon auszugehen, dass es einige Zeit benötigt, bis die volle Schutzwirkung der neuen Gesetzgebung zum Tragen kommt.

Weitere Informationen: Frauke Schmitz-Bauerdick LL.M., Tel.: 0228/24993-432, Email: [frauke.schmitz-bauerdick@gtai.de](mailto:frauke.schmitz-bauerdick@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## **Malta**

### **Neues Baugesetz in Kraft**

(gtai) Das neue maltesische Baugesetz (*Building Regulation Act 2011/ Att dwar ir-Regolament tal-Bini*) ist am 28.11.2011 in Kraft getreten. Dies geht aus einer dementsprechenden ministeriellen Verfügung hervor, die als „[L.N. 467 of 2011](#)“ im maltesischen Online-Gesetzesportal abrufbar ist. 23

Weitere Informationen: Germany Trade & Invest, Bereich Recht, E-Mail: [recht@gtai.de](mailto:recht@gtai.de). (S.U.)

## **Marokko**

### **Konsolidierte Regelungen zu grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten**

(gtai) Das *Office des Changes*, welches grenzüberschreitende Geschäftsaktivitäten reguliert und überwacht, hat eine [konsolidierte Version der bestehenden Regelungen](#) herausgegeben. Bislang waren diese Regelungen über eine Reihe von Erlassen und Verordnungen verteilt. Die nun veröffentlichten konsolidierten Regelungen umfassen insgesamt 815 Artikel. Im ersten Teil werden die Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Devisentransfers zusammengefasst, im zweiten Teil die zu Exporten und Importen von Waren und Dienstleistungen, im dritten Teil die zum grenzüberschreitenden Transport von Personen und Gütern per See, Land und Luft und im vierten Teil die zu Versicherungen und Rückversicherungen.

Weitere Informationen: Niko Sievert, Tel.: 0228/24993-367, Email: [niko.sievert@gtai.de](mailto:niko.sievert@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)



## **Niederlande**

### **Urlaubsansprüche verjähren nach halbem Jahr**

(gtai) Galt bislang eine fünfjährige Verjährungsfrist für gesetzliche Urlaubsansprüche von Arbeitnehmern in den Niederlanden, so beträgt diese künftig lediglich ein halbes Jahr. Dies gilt für alle gesetzlichen Ansprüche, die ab dem 1.1.2012 erworben werden. Beginn der Frist ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Für tarifliche oder vertragliche Urlaubsansprüche bleibt es aber bei der bisherigen fünfjährigen Verjährungsfrist.

Rechtsgrundlage der neuen Regelung ist [Art. 640a des Bürgerlichen Gesetzbuches \(Buch 7\)](#), abrufbar unter

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht).

## **Österreich**

### **Öffentliche Aufträge: Schwellenwerte 2012**

(gtai) Gemäß der am 14.12.2011 im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich veröffentlichten Kundmachung (BGBl. II Nr. 415/2011) werden die Schwellenwerte in § 12 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 4, § 180 Abs. 1 und 2 sowie § 214 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 ab dem 1.1.2012 wie folgt festgesetzt:

§ 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1:	130 000 Euro
§ 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2:	200 000 Euro
§ 12 Abs. 1 Z 3:	5 000 000 Euro
§ 53 Abs. 4 Z 3:	5 000 000 Euro
§ 180 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2:	400 000 Euro
§ 180 Abs. 1 Z 2:	5 000 000 Euro
§ 214 Abs. 2 Z 3:	5 000 000 Euro

Diese Schwellenwerte entsprechen den in der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG vorgegebenen Schwellenwerten.

*Zum Thema:*

- [415. Kundmachung: Die von der Europäischen Kommission neu festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren](#) (BGBl. II Nr. 415/2011)



- [Verordnung \(EU\) Nr. 1251/2011 vom 30.11.2011](#) zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren
- [Österreichisches Vergaberecht](#): Website des Bundeskanzleramtes Österreich

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

## **Polen**

### **Große Novelle der Zivilprozessordnung verabschiedet**

(gtai) Eine größere Novelle der polnischen Zivilprozessordnung wurde am 3.11.2011 im polnischen Gesetzblatt unter der Kennung Dz.U. 2011 Nr 233 poz. 1381 veröffentlicht und enthält unter anderem diese Hauptpunkte, die zum 4.5.2012 in Kraft treten werden:

- Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen werden künftig keinem gesonderten 25 Verfahren mehr unterliegen
- Verfahrensbeschleunigung durch höhere Anforderungen an das Parteivorbringen im frühen Prozesstadium
- Ausweitung der verfahrensleitenden Befugnisse des Gerichts sollen einem Taktieren der Parteien Vorschub leisten und schneller zu einem Urteil führen.

*Zum Thema Rechtsdurchsetzung in Polen:*

- Portal 21, Informationen zum [polnischen Dienstleistungsrecht – Rechtsschutz in Polen](#)
- [Polnische Zivilprozessordnung](#), konsolidierte Fassung (*Kodeks postępowania cywilnego - KPC, Dz. U. 1964 r. Nr 43, poz. 296, letzte Änderung: Dz. U. 2011 Nr 224, poz. 1342*).

Weitere Informationen: Martin Ondrejka, Tel.: 0228/24993-371, E-Mail: [unternehmer@portal21.de](mailto:unternehmer@portal21.de)

## **Schweiz**

### **Arbeitsmarktkontingente: Kurzaufenthaltsbewilligungen - Aufenthaltsbewilligungen**

(gtai) Der Bundesrat hat am 23.11.2011 die **Höchstzahlen** für gut qualifizierte **Arbeitskräfte** aus Ländern außerhalb der EU/EFTA und für **Dienstleistungserbringer** aus der EU/EFTA für



2012 freigegeben. Die Höchstzahlen bleiben auf dem Niveau von 2011. In der Medienmitteilung des Schweizerischen Bundesrats vom selben Tag heißt es dazu:

*„Der Bundesrat legt in der jährlich wiederkehrenden Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) die Höchstzahlen für Erwerbstätige aus Drittstaaten sowie für Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten über 120 Tage fest. In seiner heutigen Sitzung hat der Bundesrat die Höchstzahlen für 2012 freigegeben. Diese Kontingentfreigabe hat der Bundesrat in Abwägung der wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Interessen sowie unter Berücksichtigung der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung diskutiert und beschlossen.*

*Da in der Schweiz und der EU/EFTA nicht alle benötigten Spezialistinnen und Spezialisten rekrutiert werden können, ist die international stark vernetzte Schweizer Wirtschaft auch auf Spezialisten aus Drittstaaten angewiesen. Die Schweizer Unternehmen können 2012 insgesamt 8'500 Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten rekrutieren (3'500 Aufenthaltsbewilligungen und 5'000 Kurzaufenthaltsbewilligungen).*

*Mit der Kontingentfreigabe für Erwerbstätige aus Drittstaaten stellt der Bundesrat der Wirtschaft für das kommende Jahr die nötige Anzahl Bewilligungen für qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung. Der Bundesrat betont jedoch, dass der Beschäftigung von inländischen Arbeitskräften und Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten unverändert oberste Priorität zukommt. Bewilligungen sollen an Drittstaatsangehörige nur erteilt werden, wenn deren Anstellung einem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht. Der Bundesrat wird Mitte 2012 einen umfassenden Bericht zur Zuwanderungsthematik vorlegen. In diesem Zusammenhang wird auch die Kontingentpolitik des Bundesrates für Erwerbstätige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten vertieft diskutiert.*

*Die Bewilligungen für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA mit einer Einsatzdauer von über 120 Tagen bleiben ebenfalls auf dem Niveau von 2011. Somit stehen für diese 2012 wiederum je 3'000 Einheiten für Kurzaufenthalter und 500 Einheiten für Aufenthalter zur Verfügung. Der Bundesrat fordert auch im Bereich der Dienstleistungen aus der EU/EFTA, dass diese nur bei Vorliegen von orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sowie gesamtwirtschaftlichem Interesse bewilligt werden.“*

Zum Thema:

- [Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit \(VZAE\), Änderung vom 23. November 2011](#)
- [Medienmitteilung des Bundesrates vom 23.11.2011](#): „Bundesrat gibt Arbeitsmarktkontingente für 2012 frei – keine Erhöhung“, m.w.N. und Kontaktanschriften
- [Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit \(VZAE\)](#)

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).



## Öffentliche Ausschreibungen: Schwellenwerte ab 2012

(gtai) Am 1.1.2012 tritt die *Verordnung des EVD (Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement) über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2012 und 2013* vom 23.11.2011 in Kraft (veröffentlicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts Nr. 49 vom 6.12.2011).

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16.12.1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), passt das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) die Schwellenwerte im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) periodisch den Vorgaben des GATT-Übereinkommens an.

Die Schwellenwerte nach Art. 6 Abs. 1 BöB betragen gemäß der Verordnung vom 23.11.2011 für die Jahre 2012 und 2013

- 230 000 Franken für Lieferungen;
- 230 000 Franken für Dienstleistungen;
- 8,7 Millionen Franken für Bauwerke;
- 700 000 Franken für:
  - Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Artikel 2 Absatz 2 BöB,
  - Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.

27

Die Verordnung gilt bis zum 31.12.2013.

*Zum Thema:*

- [Verordnung des EVD über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2012 und 2013 vom 23.11.2011](#)
- [Bundesgesetzes vom 16.12.1994 über das öffentliche Beschaffungswesen \(BöB\)](#)

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

## Gesellschaftsrecht: Änderungen im Revisionsrecht ab 2012

(gtai) Am 1.1.2012 tritt das in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts Nr. 50 vom 13.12.2011 veröffentlichte Änderungsgesetz vom 17.6.2011 zum Obligationenrecht in Kraft.



Danach wird Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) - 3. Abteilung: Die Handelsgesellschaft und die Genossenschaft - wie folgt geändert:

*1. Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:*

2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Größen in zweiaufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

Die Änderung gilt vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieser Änderung oder danach beginnt.

Zum Thema:

- Obligationenrecht (Revisionsrecht), [Änderung vom 17. Juni 2011](#)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: [Obligationenrecht](#))

28

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

## **Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland tritt in Kraft**

(gtai) Mit dem am 21.12.2011 erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden ist das überarbeitete Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz in Kraft getreten. Das neue Abkommen enthält u.a. eine Amtshilfeklausel über den Informationsaustausch gemäß internationalem Standard. Bezüglich des Informationsaustausches sind die entsprechenden Bestimmungen rückwirkend ab dem 1.1.2011 anwendbar.

Das neue DBA ist zu unterscheiden von dem zwischen der Schweiz und Deutschland am 10.8.2011 unterzeichneten [Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt](#), was der besseren Durchsetzung berechtigter Steueransprüche dient. Wir berichteten darüber in einem Artikel vom 28.10.2011: "[Das neue Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz](#)". Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens ist für Anfang 2013 zu rechnen.



Das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen kann in Kürze von der [Homepage des Bundesfinanzministeriums](#) abgerufen werden.

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht).

## **Serbien**

### **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen**

(gtai) Am 8.11.2011 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das "... Gesetz zu dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 29. April 2008 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits." beschlossen. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil II Nr. 30 vom 14.11.2011 (Seiten 1146-1173) veröffentlicht worden und kann über den [Bürgerzugang zum Bundesgesetzblatt](#) online eingesehen werden.

*Zum Thema EU-Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Serbien:*

- Auszug zum Thema Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen aus dem [Glossar der Europäischen Kommission - Erweiterung](#) : „...Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen stellt den Rahmen für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den westlichen Balkanländern im Rahmen der Durchführung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses\* dar. Die Abkommen werden an die spezifische Situation jedes Partnerlandes angepasst, wobei gemeinsame politische, wirtschaftliche und handelsbezogene Zielsetzungen verfolgt und die regionale Zusammenarbeit\* gefördert werden. Im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Europäischen Union dient es als Grundlage für die Durchführung des Beitrittsprozesses...“ 29

Weitere Informationen: Martin Ondrejka, Tel.: 0228/24993-371, E-Mail: [martin.ondrejka@gtai.de](mailto:martin.ondrejka@gtai.de)

## **Slowakei**

### **Neues Arbeitsgesetzbuch in slowakisch-englischer Übersetzung**

(gtai) Durch die Neufassung des slowakischen Arbeitsgesetzbuches zum 1.9.2011 trat eine deutliche Flexibilisierung des Arbeitsrechts der Slowakischen Republik in Kraft. Inzwischen liegt das novellierte Arbeitsgesetzbuch auch in englischer Übersetzung vor und wird vom slowakischen Ministerium für Arbeit und Soziales online zur Verfügung gestellt; die Deutsch-Slowakische Industrie- und Handelskammer in Bratislava (DSIHK) hat darüber hinaus eine Übersetzung ins Deutsche für Januar 2012 angekündigt.

Zum Thema neues slowakisches Arbeitsrecht:



- Slowakisches Arbeitsgesetzbuch (*Zákonník práce*, Gesetz Nr. 311/2001 Z.z. in englischer Übersetzung ([Slovak Labour Code, full wording December 2011](#)), letzte Änderung durch Nr. 512/2011 Z.z.)
- Ankündigung einer deutschen Übersetzung der aktuellen Fassung des slowakischen Arbeitsgesetzbuchs, [Newsletter der DSIHK November 2011, Seite 5](#) (dort auch Preisinformation und Bezugshinweis)
- GTAI, Bereich Recht, Meldung vom 31.10.2011 unter dem Titel: [Slowakei - Große Arbeitsgesetzbuch-Novelle](#) flexibilisiert slowakisches Arbeitsrecht.

Weitere Informationen: Martin Ondrejka, Tel.: 0228/24993-371, E-Mail: [martin.ondrejka@gtai.de](mailto:martin.ondrejka@gtai.de)

## **Slowenien**

### **Gesetzesentwurf zum DBA-Protokoll vorgelegt**

(gtai) Das deutsch-slowenische Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 2006 sah trotz der Neufassung nur einen eingeschränkten Informationsaustausch vor. Infolgedessen wurde zur Jahresmitte 2011 ein Änderungsprotokoll unterzeichnet, mit dem insbesondere Art. 26 des DBA geändert wurde. Ziel war es dabei, den Informationsaustausch an den OECD-Standard anzupassen. Unter dem 28.11.2011 ist nun im Bundestag ein entsprechender Gesetzesentwurf eingebracht worden, dem man den Wortlaut des Protokolls entnehmen kann (Drucksachen-Nr. Drucksache 17/7917). 30

*Zum Thema deutsch-slowenisches Doppelbesteuerungsabkommen:*

- Gesetzesentwurf zum [Protokoll zum deutsch-slowenischen DBA](#) (Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. Mai 2011 zur Änderung des Abkommens vom 3. Mai 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen)

Weitere Informationen: Martin Ondrejka, Tel.: 0228/24993-371, E-Mail: [martin.ondrejka@gtai.de](mailto:martin.ondrejka@gtai.de) oder [unternehmer@portal21.de](mailto:unternehmer@portal21.de)

## **Spanien**

### **Öffentliche Aufträge: Schwellenwerte 2012**

(gtai) Gemäß der am 23.12.2011 im Boletín Oficial del Estado Nr. 308 veröffentlichten Verordnung (*Orden EHA/3479/2011, de 19 de diciembre, por la que se publican los límites de los distintos tipos de contratos a efectos de la contratación del sector público a partir del 1 de enero de 2012*) werden die Schwellenwerte ab dem 1.1.2012 in dem



- Gesetz über öffentliche Ausschreibungen/ Texto Refundido de la Ley de Contratos del Sector Público ([Real Decreto Legislativo 3/2011, de 14 de noviembre, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de Contratos del Sector Público](#))
- Gesetz Nr. 31/2007 ([Ley 31/2007, de 30 de octubre, sobre procedimientos de contratación en los sectores del agua, la energía, los transportes y los servicios Postales](#))
- Gesetz Nr. 24/2011 ([Ley 24/2011, de 1 de agosto, de contratos del sector público en los ámbitos de la defensa y de la seguridad](#))

entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG neu festgesetzt. .

*Zum Thema:*

[Verordnung \(EU\) Nr. 1251/2011 vom 30.11.2011](#) zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren

Weitere Informationen: Dr. Achim Kampf, Tel.: 0228/24993-415, Email: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (H.F.).

31

## ***Tschechien***

### **Steuerkalender 2012 veröffentlicht**

(gtai) Die tschechische Steuerverwaltung (*Česká daňová správa*) hat einen [Steuerkalender für das Jahr 2012](#) veröffentlicht. Dort findet sich neben kurzen Einführungen zur jeweiligen Steuer und zu den entsprechenden Zahlungsfristen eine Auflistung aller Steuertermine 2012 nach Monaten geordnet.

Zum Thema tschechisches Steuerrecht:

- CzechInvest, Tschechische Agentur für Wirtschafts- und Investitionsförderung, Informationen zum [Steuersystem und zur Körperschaftssteuer sowie zu Abschreibungen in Tschechien](#)
- BusinessInfo.cz, die wichtigsten Fragen und Antworten zu [Steuerpflichten 2012 in Tschechien](#), *Upozornění na daňové povinnosti v roce 2012* (tschechisch):

Weitere Informationen: Martin Ondrejka, Tel.: 0228/24993-371, E-Mail: [unternehmer@portal21.de](mailto:unternehmer@portal21.de)



## Neues Gesellschaftsrecht Tschechiens bringt einfachere GmbH-Gründung ab 2013

(gtai) Eine lange erwartete grundlegende Neufassung des tschechischen Gesellschaftsrechts nimmt Formen an: Am 16.12. verabschiedete die Abgeordnetenversammlung des tschechischen Parlaments das neue **Gesetz über Handelsgesellschaften** (*Zákon o obchodních korporacích*), welches in großen Teilen das bisherige Handelsgesetzbuch Tschechiens (*Obchodní zákoník*, Gesetz Nr. 513/1991 Sb., letzte Änderung durch Nr. 420/2011 Sb.) ersetzen wird.

Wichtigste Punkte des **neuen tschechischen Gesellschaftsrechts** sind u.a. diese:

- Die Bestimmungen zur Gründung, zum Betrieb und zur Auflösung bzw. Abwicklung von Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sind durchweg detaillierter, moderner und nach Einschätzung des federführenden Justizministeriums auch **deutlich investorenfreundlicher**
- Die rechtlichen Regelungen zu **handelsrechtlichen Schuldverhältnissen** werden künftig in das neue tschechische BGB ausgelagert; nach noch geltendem Recht sind zahlreiche Vertragstypen im tschechischen HGB geregelt
- Wichtige Neuigkeiten zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach tschechischem Recht, der sogenannten s.r.o. (*společnost s ručením omezeným*, bisher in den §§ 105-153e des tschechischen HGB geregelt), etwa einfachere Gründung, **stark reduziertes Stammkapital** (nach neuem Recht reicht nach § 150 bereits nur eine Krone aus), vgl. §§ 138-250 des neuen tschechischen Gesetzes über Handelsgesellschaften 32
- Nicht enthalten im neuen Gesetz über Handelsgesellschaften Tschechiens ist das **Wettbewerbsrecht**, welches im Bereich des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb in das neue tschechische BGB ausgelagert wird, im Bereich des öffentlich-rechtlich überwachten Wettbewerbs aber auch weiterhin im tschechischen Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs verbleiben wird (Gesetz Nr. 143/2001 Sb., letzte Änderung durch Nr. 188/2011 Sb.)
- Die Übergangsregelungen zur Anwendung des neuen tschechischen Handelsrechts finden sich in den §§ 783-794 des Gesetzes; das Gesetz wird nach der obligatorischen Beteiligung des Senats, der Unterschrift des Staatspräsidenten und der Veröffentlichung im tschechischen Gesetzblatt *Sbírka zákonů* (*Sb.*) zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Zum Thema neues Gesellschaftsrecht in Tschechien:

- **Gesetzesentwurf** des [tschechischen Gesetzes über Handelsgesellschaften](#) auf der Seite zum neuen tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch (*Nový Občanský zákoník*) unter *Zákon o obchodních korporacích* (Stand: Mai 2011, dort auch die 95-seitige Gesetzesbegründung unter *Důvodová zpráva*)
- **Übersichtsseite** der Abgeordnetenversammlung des tschechischen Parlaments zum [Gesetz über Handelsgesellschaften in Tschechien](#), Drucksache Nr. 363/3 der sechsten Legislaturperiode
- GTAI, Bereich Recht, Meldung vom 23.11.2011 unter dem Titel: [Tschechien - Neues Zivilrecht passiert Abgeordnetenversammlung](#) des tschechischen Parlaments



- GTAI, Bereich Recht, Meldung vom 20.06.2011 unter dem Titel: [Tschechien - Neues IPR-Gesetz](#) im tschechischen Parlament.

**Weitere Informationen:** Martin Ondrejka, Tel.: 0228/24993-371, E-Mail: [unternehmer@portal21.de](mailto:unternehmer@portal21.de)

## **Ungarn**

### **Neue Verfassung in Kraft**

(gtai) Das neue ungarische Grundgesetz (*Magyarország Alaptörvénye*) vom 25.4.2011 tritt zum Jahresbeginn 2012 in Kraft. Die komplette Neufassung hat bereits im Vorfeld für viel Aufmerksamkeit gesorgt, etwa durch die als „Nationales Bekenntnis“ (*Nemzeti Hitvallást*) überschriebene, einer Präambel ähnelnde Einleitung oder durch die Einbeziehung der zahlreichen, außerhalb Ungarns lebenden Landsleute, die bisher oftmals noch nicht einmal über die ungarische Staatsbürgerschaft verfügten.

Auch die Regelungen zur Gerichtsbarkeit (*A bíróság*) in den Artikeln 25 folgende wurden kritisiert: dort wird beispielsweise ein höchstes Landes-Gerichtsorgan (*OBH* bzw. *Kurié*) mit weitreichenden Kompetenzen etwa im Bereich der Richterernennung eingesetzt. Den Posten der Präsidentin der *Kurié* vergab das ungarische Parlament zuletzt an eine offenbar der Regierung nahestehende Kandidatin unter Wahrung der in Artikel 26 vorgesehenen Zweidrittelmehrheit. Zudem wird das Pensionsalter der Richter von bisher 70 Jahren auf das allgemeine Renteneintrittsalter von 62 Jahren gesenkt, was zahlreiche Vakanzten innerhalb der Gerichte mit sich bringen dürfte. Auch wurde die Zahl der Verfassungsrichter von 11 auf 15 angehoben; die vier zusätzlichen Richter sind bereits Ende Juni durch Parlamentsbeschluss mit Wirkung zum 1.9.2011 eingesetzt worden.

33

Zum Thema neue Verfassung Ungarns:

- [Ungarische Verfassung-Originalversion](#) auf der Seite der ungarischen Regierung (*Kormányportál*)
- Deutsche [Übersetzung der neuen ungarischen Verfassung](#), zur Verfügung gestellt durch die Konrad Adenauer Stiftung (im Entwurfsstadium, Stand 8.3.2011)
- [Englische Verfassungs-Übersetzung](#) auf der Seite der ungarischen Regierung (*Kormányportál*).

Weitere Informationen: Martin Ondrejka, Tel.: 0228/24993-371, E-Mail: [unternehmer@portal21.de](mailto:unternehmer@portal21.de)



## **Welt**

### **Transparency International veröffentlicht Korruptionswahrnehmungsindex 2011**

(gtai) Die Antikorruptionsorganisation Transparency International hat ihren Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index, CPI) veröffentlicht. Der CPI 2011 bewertet 183 Länder nach der im öffentlichen Sektor - bei Beamten und Politikern - wahrgenommenen Korruption.

Das jährlich erscheinende Länder-Ranking des CPI basiert auf Umfragen von Experten und Managern und listet die Länder auf einer Skala von null (hoher Grad wahrgenommener Korruption) bis zehn Punkten (keine wahrgenommene Korruption) auf. Zu den Top-Ten-Ländern, in denen die Korruption als sehr niedrig eingestuft wird, gehören Neuseeland, Dänemark, Finnland, Schweden, Singapur, Norwegen, Niederlande, Australien, die Schweiz und Kanada. Zwei Drittel der gelisteten Länder erreichten weniger als 5,0 von 10,0 Punkten. Zu den Ländern mit dem höchsten wahrgenommenen Korruptionsniveau werden Turkmenistan, Usbekistan, Afghanistan, Myanmar, Nordkorea und Somalia gezählt.

Das Tabellarische CPI-Ranking sowie Erläuterungen und Pressemitteilungen sind auf der Internetseite von [Transparency International](#) und [Transparency International Deutschland e.V.](#) abrufbar.

34

Ferner bietet Transparency International im Internet Ergebnisse weiterer Studien an: z.B. das [Global Corruption Barometer](#), das die Einstellung und Erfahrungen der Bevölkerung mit Korruption auswertet, sowie das [Bribe Payers Index](#), das der Frage nachgeht, Unternehmen aus welchen Ländern im Auslandsgeschäft am häufigsten in Bestechungsdelikte involviert sind.

Weitere Informationen: Dmitry Marenkov, Tel.: 0228/24993-362, Email: [dmitry.marenkov@gtai.de](mailto:dmitry.marenkov@gtai.de), Internet: [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## **Neue Rechtsartikel (alphabetisch)**

Hinweis: Nachfolgend finden Sie eine Abstract-Übersicht der im *Dezember 2011* in die Rechtsdatenbank eingestellten Länderberichte. Die Artikel können im Volltext unter [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) abgerufen werden.

### ***Das belgische Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen***

*Keine gesetzliche Regelung/ Rechtsprechung hat Kriterien entwickelt/Von Achim Kampf*

Bonn (gtai) - Ein Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen/AGB existiert in Belgien nicht. Die Rechtsprechung hat jedoch Kriterien für eine wirksame Einbeziehung solcher Bedingungen entwickelt. Darüber hinaus enthält das Gesetz über Handelspraktiken, die Information und den



Schutz des Verbrauchers vom 14.7.91 gegenüber dem Verbraucher entsprechende Vorschriften.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## ***Insolvenzrecht in Belgien unterscheidet zwischen Konkurs und Vergleich***

*Die Zerschlagung wirtschaftlicher Werte soll verhindert werden / Von Achim Kampf*

Bonn (gtai) - Wie alle modernen Insolvenzordnungen, so ist auch die belgische von dem Ziel beherrscht, die Zerschlagung wirtschaftlicher Werte zu verhindern. Es ist zwischen Konkursverfahren und gerichtlichen Vergleichsverfahren zu unterscheiden.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## ***Vertriebsrecht in Belgien***

*Handelsvertreter und Vertragshändler/Belgisches Alleinvertriebsgesetz/ Von Achim Kampf*

Bonn (gtai) - Durch die Umsetzung der Richtlinie 86/653/EWG sind die Rechtsvorschriften für selbständige Handelsvertreter in der EU in weiten Teilen harmonisiert worden. In Belgien wurde die Richtlinie durch das Gesetz über den Handelsvertretervertrag vom 3.4.95 umgesetzt. Die Rechtsstellung des Vertriebshändlers ist dagegen im Alleinvertriebsgesetz gesetzlich geregelt.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## ***Gewerblicher Rechtsschutz in Belgien***

*Einheitliche Regeln für Marken im Benelux-Raum/Von Achim Kampf*

Bonn (gtai) - Es ist zu unterscheiden zwischen den Regelungen über Patente und denjenigen für Marken, Muster und Modelle. Während die Regelungen für Patente Gegenstand nationaler Vorschriften, richtet sich das Markenrecht nach dem Benelux-Übereinkommen über geistiges Eigentum.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## ***Gesellschaftsrecht in Belgien***

*GmbH ist vor allem für den Mittelstand die gebräuchlichste Gesellschaftsform / Von Achim Kampf*

Bonn (gtai) - Wie das deutsche, so stellt auch das belgische Gesellschaftsrecht einem Unternehmen zahlreiche Gesellschaftsformen (Kapital- und Personengesellschaften) zur



Verfügung. Hinsichtlich der Frage, welche Gesellschaftsform zu wählen ist, sind nicht nur steuerliche Aspekte zu berücksichtigen. Für den Mittelstand ist besonders die Rechtsform der GmbH (B.V.) interessant.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## **Kaufvertrag nach belgischem Recht**

*Anwendbares Recht, Vertragsschluss, Gewährleistung / Von Achim Kampf*

Bonn (gtai) - Auch für belgische Exporte ist in der Regel das UN-Kaufrecht anwendbar. Wird es ausgeschlossen, richtet sich die Frage des anwendbaren Rechts vorrangig nach EU-Vorschriften. Die Struktur des belgischen Kaufrechts entspricht in weiten Teilen derjenigen des französischen Code Civil. Im Unterschied zum deutschen Recht geht grundsätzlich bereits mit Abschluss des Kaufvertrages das Eigentum über. Spezielle Regelungen für den Handelskauf existieren nicht.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## **VR China: Ausländische Arbeitnehmer und Sozialversicherungsvorschriften**

36

*Durchsetzungsrichtlinien zum Social Insurance Law/ Von Frauke Schmitz-Bauerdick*

Bonn (gtai) - Am 15.10.11 sind die "Tentative Measures for the Enrollment in Social Insurance by Foreign Nationals Employed in China", erlassen durch das Ministry of Human Resources and Social Security am 10.6.11, in Kraft getreten. Die Tentative Measures regeln Einzelfragen in Bezug auf die Einbeziehung ausländischer Arbeitnehmer in das am 1.7.11 in Kraft getretene Social Insurance Law.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## **Neue Modalitäten bei Bauverträgen in Großbritannien**

*Fälligkeitsregelungen umstrukturiert / Von Udo Sellhast*

Bonn (gtai) - Seit dem 1.10.11 sind bei Bauverträgen (construction contracts) nach englischem oder walisischem Recht einige Neuerungen bei Vertragsschlüssen und Zahlungsmodalitäten zu beachten. Seit Anfang Oktober gelten nämlich die Änderungen, die Teil 8 des "Local Democracy, Economic Development and Construction Act 2009" in Teil 2 des für Bauverträge erheblichen "Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996" vorgenommen hat.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)



## **Neues Gesetz für luxemburgische Handwerkskammer**

*Doppelmitgliedschaft in Handwerkskammer und Handelskammer nur in Ausnahmefällen möglich*

Bonn (gtai) - Die luxemburgische Handwerkskammer (Chambre des Métiers) hat seit kurzem eine neue Rechtsgrundlage. Nachdem es bereits in den letzten Jahrzehnten einige Änderungen am Großherzoglichen Erlass vom 8.10.45, der bisherigen Grundlage für die Handwerkskammer, gegeben hatte, nahm ein luxemburgisches Gesetz vom 2.9.11 nunmehr eine Neuordnung der Verhältnisse der Chambre des Métiers vor.

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## **Publikationsangebot des Bereichs Recht/Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht**

Hinweis: Bestellungen zu allen Rechtspublikationen nimmt unser Kundencenter (Tel. 0228/24993-0, Fax: 0228/24993-212, E-Mail: [vertrieb@gtai.de](mailto:vertrieb@gtai.de)) gern entgegen. Sie können die *Rechtsbroschüren* auch in elektronischer Form unter [www.gtai.de](http://www.gtai.de) (Außenwirtschaft, Publikationen) im Internet kostenpflichtig herunterladen; die Reihe *Recht kompakt* steht Ihnen kostenlos zur Verfügung unter [www.gtai.de/recht-kompakt](http://www.gtai.de/recht-kompakt). - Im *Dezember 2011* erschiene Publikationen sind **rot** gekennzeichnet, **grün** gekennzeichnete Publikationen erscheinen in Kürze. <sup>37</sup>

## **Portal 21 – Informationsangebot zu Dienstleistungen in Europa**

In Umsetzung von Artikel 21 der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLR) in Deutschland ist seit Ende Dezember 2009 das **Portal 21** online ([www.portal21.de](http://www.portal21.de)). Es bietet Ihnen als Empfänger grenzüberschreitender Dienstleistungen wichtige Informationen sowohl zu den rechtlichen Rahmenbedingungen wie auch zum Verbraucherschutz in Europa. Über einen Ländereinstieg wie auch über einen Einstieg nach thematischen Rubriken haben Sie – unabhängig davon, ob Sie Unternehmer oder Verbraucher sind – die Möglichkeit, sich über die in Artikel 21 DLR angesprochenen Themen in allgemeiner Form zu informieren.





Mehr über das **Portal 21** lesen Sie [hier](#).

## **Reihe „Recht kompakt“ – Kostenlose Basisinformationen**

Die Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen für verschiedene Länder einen Überblick über einzelne Rechtsthemen wie u.a. Beitritt zum UN-Kaufrecht, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Produzentenhaftung, Immobilienrecht, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Ein schneller Rechtsvergleich wird damit ermöglicht.

In der Reihe "Recht kompakt" sind bisher erschienen: *Ägypten, Algerien, Belarus, Belgien, Bulgarien, VR China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Niederlande, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, VAE und Vietnam.*



38

Interessenten können die Länderberichte unter [www.gtai.de/recht-kompakt](http://www.gtai.de/recht-kompakt) **kostenbefreit** abrufen.

## **Linklisten „Ausländische Gesetze“**

Mit diesem Service wollen wir Sie bei Ihrer Internetrecherche nach ausländischen Gesetzen unterstützen. Für verschiedene Länder und zahlreiche Rechtsgebiete (u.a. Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Prozessrecht, Niederlassungs- und Investitionsrecht, Steuerrecht) weisen wir Ihnen ausgewählte externe Links nach, unter denen Sie die gesuchten Gesetzestexte in Landessprache abrufen können.

Derzeit stehen Linklisten für folgende Länder zur Verfügung: *Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, VR China, Estland, EU: Produkthaftung, Frankreich, Georgien, Hongkong, Indien, Irland, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kroatien, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.*



GERMANY  
TRADE & INVEST



Ein **kostenbefreiter** Abruf der Länder-Linklisten ist unter [www.gtai.de/auslaendische-gesetze](http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze) möglich.

## **Anwälte im Ausland**



Sie suchen einen Anwalt im Ausland? Dann sollten Sie die Datenbank "Anwälte im Ausland" unter [www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht) (> Anwälte im Ausland) nutzen. Sie enthält Adressen sowie Angaben zu Fachgebieten und Korrespondenzsprachen von Rechtsanwälten aus fast allen Ländern der Welt. Die Recherche ist kostenlos.

## **Auskunftsservice: Ansprechpartner im *Bereich Recht* auf einen Blick**

39

Haben Sie weiteren Informationsbedarf zu einzelnen Ländern und Rechtsthemen, auch solchen, zu denen Sie in diesem Newsletter keine Meldung gefunden haben, so können Sie sich im Rahmen des kostenpflichtigen Auskunftsservices jederzeit an einen der Länderreferenten im Bereich Recht/ *Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht* wenden:

- *Asien*: Frau Schmitz-Bauerdick,  
Tel.: 0228/24993-432, E-Mail: [frau.schmitz-bauerdick@gtai.de](mailto:frau.schmitz-bauerdick@gtai.de)

- *Nahost*: Niko Sievert,  
Tel.: 0228/24993-367, E-Mail: [niko.sievert@gtai.de](mailto:niko.sievert@gtai.de)

- *Osteuropa*: Herr Marenkov,  
Tel.: 0228/24993-362, E-Mail: [dmitry.marenkov@gtai.de](mailto:dmitry.marenkov@gtai.de)

- *Westeuropa*: Herr Dr. Kampf,  
Tel.: 0228/24993-415, E-Mail: [achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de)

- *USA*: Frau Eva Späte,  
Tel.: 0228/24993-366, E-Mail: [eva.spaete@gtai.de](mailto:eva.spaete@gtai.de)



GERMANY  
TRADE & INVEST

- Portal 21 (Unternehmer): *Dienstleistungsrichtlinie (Art. 21)*, EU-Ost: Herr Ondrejka  
Tel.: 0228/24993-371, E-Mail: [martin.ondrejka@gtai.de](mailto:martin.ondrejka@gtai.de)

- Portal 21 (Unternehmer): *Dienstleistungsrichtlinie (Art. 21)*, EU-West: Herr Sellhast  
Tel.: 030/200099-372, E-Mail: [udo.sellhast@gtai.de](mailto:udo.sellhast@gtai.de)

## Impressum

Herausgeber:

Germany Trade and Invest  
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH  
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn  
T. +49 (0) 228 24993-0, F. +49 (0) 228 24993-212  
E-Mail: [info@gtai.de](mailto:info@gtai.de) · Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

40

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Jochen Homann, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.